

Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

im Bereich
der

STADT
BAUNATAL



Informationen und Hinweise
für Veranstalter

INHALT

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	Vorwort	4
2.	Begriffe aus dem Jugendschutz	5 - 6
3.	Tanzveranstaltungen	6 - 9
4.	Abgabe alkoholischer Getränke	9 - 12
5.	Rauchen in der Öffentlichkeit	12 - 13
6.	Weitere präventive Maßnahmen	14
7.	Empfehlungen der Polizei	15-16
8.	Quellen	17
9.	Impressum	18

1. Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

einen altersgemäßen Umgang mit verschiedenen Situationen und Gefahren zu erlernen, gehört zum Entwicklungsprozess junger Menschen. Das Verhalten im Straßenverkehr wie das Führen von Kraftfahrzeugen will erlernt und geübt werden wie auch der kontrollierte Konsum von Tabak oder Alkohol.

Es bestehen klare Regeln und verbindliche Grenzen, die es trotz aller Freiräume für junge Menschen einzuhalten gilt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre deuten darauf hin, dass sich unter Kindern und Jugendlichen Formen des Alkoholmissbrauches ausgebildet haben und weiter auszubreiten drohen. Bis hin zum lebensbedrohlichen Verhalten, landläufig als „Komatrinken“ bezeichnet, ist bei Veranstaltungen immer wieder Alkoholmissbrauch festzustellen.

Er schädigt nicht nur die Gesundheit, sondern fördert auch die Gewaltbereitschaft oder führt zu Gefährdungen bzw. Verkehrsunfällen im Straßenverkehr.

Es ist eine Aufgabe der Gesamtgesellschaft, dem Einhalt zu gebieten.

Die Stadt Baunatal unternimmt diesbezüglich bereits große Anstrengungen.

Im Arbeitskreis Sicherheit, dem Präventionsrat der Stadt Baunatal, arbeiten Vereine und Verbände, Hilfsorganisationen, Schulen, Polizei, Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Politik und Verwaltung zusammen.

Ein weiterer Beitrag ist der Versuch, mit dieser Broschüre ein festzustellendes Wissensdefizit bei Veranstaltern von Festen, Diskos usw. aufzuheben bzw. zu vermeiden, damit Unkenntnis nicht zum Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen mit all seinen Auswirkungen beiträgt.

Manfred Schaub, Bürgermeister

2. Begriffe aus dem Jugendschutzgesetz

2.1 Kinder und Jugendliche

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

2.2 Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Personensorgeberechtigte

sind in der Regel die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.

Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, ein Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

2.3 Erziehungsbeauftragter

Erziehungsbeauftragt nach dem JuSchG ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

2.4 Öffentlichkeit

Unter Öffentlichkeit werden nach dem JuSchG alle allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehwege, Anlagen) verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen dann vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft,

nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei, Zutritt erhalten kann. Zu beachten ist, dass die Vorschriften nach dem JuSchG z.B. nicht für private Feiern gelten.

3. Tanzveranstaltungen

3.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 5 JuSchG

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

3.2 Erläuterungen

Das Tanzen an sich wird nicht als gefährlich eingestuft, wohl aber das Umfeld vieler Tanzveranstaltungen, bei denen häufig Alkohol konsumiert wird.

Die Einschränkungen des § 5 des JuSchG zielen daher darauf ab, einen hohen Alkoholkonsum bei Jugendlichen zu vermeiden.

Während in modetrendorientierten Diskotheken zumeist nicht so viel Alkohol getrunken wird (auch wegen der hohen Preise), zeigt sich hingegen, dass bei Diskoveranstaltungen im ländlichen Raum zumeist deutlich mehr Alkohol getrunken wird.

Die Vorschrift des § 5 JuSchG ist nicht nur auf gewerbliche Diskotheken anzuwenden, sondern auch auf nicht gewerbliche Veranstaltungen wie z.B.

Kirmesdiskoveranstaltungen oder Vereinsdiskoveranstaltungen.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten nicht gestattet werden.

Aber auch für Jugendliche ab 16 Jahren gibt es Einschränkungen:

Sie dürfen die Veranstaltung nur bis 24.00 Uhr besuchen.

Es gibt aber auch Ausnahmeregelungen: Kinder dürfen sich bis 22.00 Uhr auf Diskoveranstaltungen aufhalten und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind z.B. Verbände wie die Caritas oder das Diakonische Werk.

Bei diesen Trägern geht man davon aus, dass eine ausreichende Gewähr für die erforderliche Gefährdungsprävention, wie beispielsweise gegen Alkoholmissbrauch, gegeben ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung gibt es für Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen. Es ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass die Veranstaltung unmittelbar und mit erkennbarem Charakter der Brauchtumpflege dient.

Dieses trifft aber auf eine Diskoveranstaltung, die im Rahmen einer traditionellen Kirmes durchgeführt wird, nicht zu.

Ausnahmen vom Anwesenheitsverbot können durch die Ordnungsbehörden auf Antrag zugelassen werden.

Vorstellbare Ausnahmeveraussetzungen wären gegeben, wenn beispielsweise alkoholfreie Diskoveranstaltungen mit Aufsicht durchgeführt werden oder Veranstaltungen, die aufgrund ihrer eingegrenzten Teilnehmerstruktur und begleitenden Aufsicht keine Gefahren für die Jugend aufkommen lassen.

3.3 Praktische Umsetzungen

Insbesondere auch aufgrund der Gefährdungsmomente sollten Veranstalter die Anwesenheitsgrenzen für Kinder und Jugendliche unbedingt einhalten.

Das Anwesenheitsverbot Kinder und Jugendlicher unter 16 Jahren ist durch Ausweiskontrollen im Eingangsbereich der Veranstaltung durchzusetzen. Jugendliche unter 18 Jahren sind z.B. durch Lautsprecherdurchsagen um 24.00 Uhr aufzufordern, die Veranstaltung zu verlassen.

Professionelle Veranstalter setzen oft das Anwesenheitsverbot folgendermaßen durch: Jugendliche von 16 und 17 Jahren müssen ihre Personalausweise beim Betreten der Veranstaltung abgeben.

Gegen 24.00 Uhr werden sie durch Lautsprecherdurchsagen aufgefordert, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Veranstaltung zu verlassen. Sollten nach einer Toleranzzeit Ausweise noch nicht abgeholt worden sein, werden die noch anwesenden unter 18-jährigen Jugendlichen beispielsweise mit Teilnahmeverbot für die nächste Diskoveranstaltung persönlich zum Verlassen aufgefordert.

Andererseits sind die Jugendlichen selbst dazu verpflichtet, ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

Als Nachweis kann beispielsweise der Personalausweis oder Schülerschein dienen.

Es muss an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass die Veranstalter gem. § 2 des JuSchG dazu verpflichtet sind, bei den Einlasskontrollen das Lebensalter in Zweifelsfällen zu überprüfen.

Sollte ein Jugendlicher von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, so hat diese ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Diese Darlegung kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen.

Die erziehungsbeauftragte Person sollte im Einzelnen angeben können, wann, wie und für welche Aufgabe sie

von wem (dem Vater, der Mutter) die Beauftragung erhalten hat. Wenn Anlass zu Zweifeln besteht, ist der Veranstalter verpflichtet, die Angaben zu überprüfen, z.B. durch einen Anruf bei den Eltern.

4. Abgabe alkoholischer Getränke

4.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 9 JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntweine in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

4.2 Erläuterungen

Das Suchtmittel, das in unserer Gesellschaft am häufigsten konsumiert wird, ist Alkohol. Der durchschnittliche Konsum an reinem Alkohol liegt in der Bundesrepublik Deutschland

jährlich bei 10 Litern pro Person. In der Bundesrepublik leben ca. 1,3 Millionen Alkoholabhängige. 75,8% der 12- bis 17- Jährigen geben an, schon einmal Alkohol getrunken zu haben.

Durch überhöhten Alkoholkonsum können u. a. Körperorgane wie Leber, Nervensysteme und Gehirn geschädigt werden.

Zudem besteht die Gefahr der Abhängigkeit.

Diese Gefahr ist bei Jugendlichen noch größer als bei Erwachsenen.

Das Alter, in dem Alkohol zum ersten Mal konsumiert wird, hat zudem einen entscheidenden Einfluss auf die späteren Trinkgewohnheiten. Es lässt sich beobachten: Je früher ein Jugendlicher zum ersten Mal Alkohol trinkt, desto mehr und häufiger trinkt er auch später.

Das Verbot bzw. die Einschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bildet einen Schwerpunkt in der Vorbeugung gegen Alkoholmissbrauch.

In der Öffentlichkeit, also auch bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, dürfen an unter 18-jährige keine harten Alkoholika verkauft werden.

Dies trifft auf Getränkearten wie Schnaps und Liköre zu, aber auch auf Mixgetränke wie z.B. Wodka mit Red- Bull, Bacardi-Cola, Wodka mit Orangensaft.

In den letzten Jahren sind bei Jugendlichen zudem süße alkoholische Mixgetränke, die so genannten Alkopops, in Mode gekommen.

Die Gefahr bei diesen Getränkearten liegt darin, dass die beinhaltenen Schnäpse durch süße Zutaten und Aromastoffe überdeckt werden und die Jugendlichen oftmals nicht merken, dass sie in Wirklichkeit harten Alkohol trinken. Auch für Alkopops gilt: Sie dürfen an unter 18-jährige nicht verkauft werden.

Weiche Alkoholika (z.B. Bier, Sekt) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft werden.

An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen Bier, Wein u. ä. nur dann abgegeben bzw. deren Verzehr gestattet werden,

wenn sie von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden, der es ihnen ausdrücklich erlaubt.

4.3 Praktische Umsetzungen

Obwohl Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Verzehr weicher Alkoholika erlaubt ist, sollte es das Ziel des Veranstalters sein, dass Jugendliche keine oder wenig alkoholische Getränke konsumieren und eher Alkoholfreies trinken.

Durch eine entsprechende Preisgestaltung kann der Veranstalter Einfluss auf das Trinkverhalten Jugendlicher ausüben.

Gemäß § 6 Gaststättengesetz ist er sogar gesetzlich verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Würden alkoholische Getränke generell teurer verkauft als alkoholfreie, könnte dadurch ebenfalls erreicht werden, dass weniger alkoholhaltige Getränke konsumiert werden.

Noch eine Anmerkung zu den harten Alkoholika:

Die Kombination von Bier und harten Alkoholika führt bei vielen Menschen zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes sollten sich Veranstalter überlegen, ob sie hochprozentige Getränke überhaupt anbieten wollen.

Auch auf den Verkauf von Alkopops sollte bei öffentlichen Veranstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden, aus präventiven Gesichtspunkten gänzlich verzichtet werden.

Wichtig ist auch das Verhalten der an der Veranstaltung beteiligten Erwachsenen – ihr Vorbild lässt oftmals Alkoholkonsum für Jugendliche als normal und nachahmenswert erscheinen.

Aus diesem Grund sollten Erwachsene im positiven Sinn beispielhaft sein.

Leider lässt sich auch immer wieder beobachten, dass Erwachsene Jugendliche dazu animieren, Alkohol zu trinken.

Besser ist es Jugendliche zu motivieren, alkoholfreie Getränke zu sich zu nehmen.

Im August 2007 setzte die hessische Landesregierung, die Kommunen und der Hotel- und Gaststättenverband mit ihrem „Bündnis gegen Flatrate- Partys“ ein Zeichen gegen Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen. Eine konsequente Durchsetzung der jugendschutz-, gaststätten- und gewerbe-rechtlichen Bestimmungen sowie gemeinsame Aufklärungs- und Kontrollaktionen der Polizei unter Beteiligung der örtlichen Ordnungsämter und Jugendämter sowie der Gewerbeaufsicht sind Schwerpunkte dieses Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes. Es muss ein wichtiges Anliegen der Ausrichter öffentlicher Veranstaltungen sein, auf „Flatrate- Partys“ oder ähnliche Formen des exzessiven Alkoholkonsums zu verzichten.

5. Rauchen in der Öffentlichkeit

5.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 10 JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

5.2 Erläuterungen

Zusätzlich zum JuSchG sorgt das so genannte Nichtraucherschutzgesetz dafür, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen generell rauchfrei sind. Dieser gesetzliche Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet einen umfassenden Nichtraucherschutz. Rauchen ist nach anerkannter medizinischer Lehrmeinung der Hauptrisikofaktor für Lungenkrebs, viele weitere Krebsarten und für Herz- und Gefäßerkrankungen. Durch das Verbrennen des Zigarettenabaks werden ungefähr 4000 Substanzen freigesetzt, darunter auch krebsauslösende Stoffe wie z.B. Nitrosamine, Benzypren, Phenolen und etwa 50 weitere.

5.3 Praktische Umsetzungen

Über das Rauchverbot hinaus kann der Veranstalter zur Gefahrvermeidung des Rauchens für Kinder und Jugendliche beitragen. Durch Aufklärungsarbeit über die Gesundheitsgefahren des Rauchens können Kinder und Jugendliche erreicht werden.

So lassen sich bei Diskoveranstaltungen Aufklärungsaktionen

(z.B. durch Plakate, Broschüren etc.) initiieren.

Bei Diskoveranstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden, sollte als präventive Maßnahme generell auf den Verkauf von Tabakwaren verzichtet werden.

Entschließt sich der Veranstalter dazu, Tabakwaren zu verkaufen, so gilt auch hier:

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden, in Zweifelsfällen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, das Lebensalter zu überprüfen.

6. Weitere präventive Maßnahmen

Der Heimweg von der Veranstaltung birgt für Jugendliche verschiedene Gefahren. Zu denken ist hier vor allem an die hohe Anzahl jüngerer Verkehrsteilnehmer, die auf dem Heimweg von einer Diskoveranstaltung im Straßenverkehr verunglücken. Veranstalter sollten sich auch mit diesen Gefahren auseinandersetzen.

Viele veranstaltende Vereine oder Organisationen verfügen über eigene Kleinbusse oder können sich Fahrzeuge ausleihen, mit denen sich ein nächtlicher Fahrdienst für heimreisewillige Jugendliche organisieren lässt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich die Veranstalter mit örtlich ansässigen Taxiunternehmen in Verbindung setzen und für die Veranstaltung besondere Absprachen treffen. Ferner informiert die Polizei gerne über die Inhalte des Präventionsprojektes „BOB“, das zur Verhütung alkoholbedingter Verkehrsunfälle beiträgt.

Es zeigt sich bei Veranstaltungen auch immer wieder, dass der Vorplatz der Veranstaltungshalle und der Weg zu den Parkplätzen nicht hinreichend beleuchtet sind. Dies kann zu einer zusätzlichen Gefahrenquelle werden.

Häufig werden auch Wertgegenstände im Fahrzeug gut sichtbar zurückgelassen, wodurch Autoaufbrüche begünstigt werden können.

Gegebenenfalls sollten daher zusätzliche Beleuchtungsanlagen im Außenbereich installiert und Hinweisschilder angebracht werden, die darüber informieren sollen, Wertsachen nicht in den Fahrzeugen zu belassen.

Auch die auf Diskoveranstaltungen gespielte Musikauswahl kann eine Gefahr für Jugendliche darstellen:

Musikstücke, die zu Gewalttätigkeiten aufrufen, Rassenhass propagieren oder Krieg verherrlichen, sind verboten. Der Veranstalter sollte sich daher im Vorfeld beim Diskjockey über das am Veranstaltungsabend aufzulegende Musikrepertoire informieren.

7. Empfehlungen der Polizei

Erfahrungen belegen, dass es bei öffentlichen Veranstaltungen in den Kommunen immer wieder auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt, die ein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordern. Damit die zuständige Polizeidienststelle dafür auch personell ausreichend gewappnet ist, sollte eine solche Veranstaltung unbedingt vorher dort angekündigt werden.

Nur durch eine frühzeitige Information über erwartete Besucherzahlen, eigene Sicherheitsvorkehrungen und konkrete Ansprechpartner kann sich die Polizei umfassend auf größere Veranstaltungen einstellen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen. Die telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters ist während jeder Veranstaltung dringend erforderlich, um jederzeit zielgerichtet Informationen austauschen oder Absprachen treffen zu können.

Die Ausführungen in dieser Broschüre zum Thema „Alkohol“ haben für die Polizei besondere Bedeutung. Kinder und Jugendliche trinken mehrheitlich im Rahmen von Festen und Veranstaltungen Alkohol, sofern sie ihn dort mühelos erhalten können. Die Folgen sind fatal, denn Alkohol führt in vielen Fällen zur Abhängigkeit, enthemmt und steigert die Gewaltbereitschaft erheblich. So ist es in der Vergangenheit immer wieder – meist wegen Kleinigkeiten – zu brutalen Übergriffen gekommen, unter denen die Opfer teilweise ihr Leben lang leiden müssen.

Es ist die besondere Pflicht des Veranstalters auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten! Werden auf diesem Gebiet Verstöße festgestellt bzw. der Polizei bekannt gemacht, wird diese gegen die Verantwortlichen ermitteln!

Der Konsum illegaler Drogen oder die beabsichtigte Fahrt unter Alkoholeinfluss stellen Straftaten dar. Solche Verhaltensweisen müssen unterbunden werden! Sehen Sie nicht einfach weg - schreiten Sie sofort ein, am Besten mit Unterstützung der Polizei!!

Die Verhinderung von Störungen durch gewalttätige Gruppen ist ein gemeinsames Ziel von Veranstalter und Polizei. Schützen Sie ihre Veranstaltung deshalb auch durch eigenes Personal und/oder durch professionelles Sicherheits- und Bewachungspersonal!

Folgende Kriterien sollten bei der Auswahl von Bewachungsunternehmen unbedingt Berücksichtigung finden:

- Das Bewachungsunternehmen muss über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) verfügen.
- Das eingesetzte Personal des Bewachungsunternehmens muss einen Unterrichtsnachweis für das Bewachungsgewerbe besitzen oder die seit 2003 geltende Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben oder von der Unterrichtung befreit worden sein.

Quellen

Bei der Erstellung dieser Broschüre wurden folgende Publikationen verwendet:

Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (Hg.): Das neue Jugendschutzgesetz – Tipps & Informationen für Eltern, Fachkräfte, Gewerbetreibende und Veranstalter. Stuttgart 2003.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Jugendschutzgesetz. Berlin, September 2008.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder - und Jugendschutz e.V. (BAJ) (Hg.): Jugendschutzrecht- Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterung zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes. München 2005.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.): Drogen- und Suchtbericht Mai 2009.

Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz NRW (Diakonisches Werk Westfalen) (Hg.): Ferien - Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen - Informationen und Ratschläge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Sicht des Kinder – und Jugendschutzes. Münster 2003.

Geschäftsführung der Thoraxklinik – Heidelberg (Hg.): Rauchen - ein heißes Eisen. Daten, Fakten und Infos rund um den Glimmstängel. Heidelberg 2005.

Broschüre des Polizeipräsidiums Mittelhessen über den Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen – 2009.

Impressum

Herausgeber:

**Magistrat der Stadt Baunatal
Marktplatz 14
34225 Baunatal**

Tel.: 0561 / 4992 – 0

E-Mail: allgemeinverwaltung@stadt-baunatal.de

Redaktion und Text:

**Dietrich Geißer
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und
Bürgerservice der Stadt Baunatal**

Druck: Hausdruckerei Stadt Baunatal

April 2010

Mit freundlicher Genehmigung

des Landkreises Kassel – Jugendamt

und

des Polizeipräsidiums Nordessen